Wien Donnerstag den 15. August 1872. V. Jahrgang. Nr. 33.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.



## Das heutige Armenpflegerecht in Preußen.

(Schluß.)

Was die Organisation der Armenverbände anlangt, so muß vom Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes ab, jedes, auch unbewohnte Grundstück, einem principalverpflichteten Orts-Armenverbande angehören, welcher aus einer oder mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken bestehen kann. (§ 4 B.-G.) In der Regel bildet jede Gemeinde für sich einen Orts-Armenverband, innerhalb dessen die Armenpflege von den Gemeindebehörden direct oder durch denselben untergeordnete, aus Mitgliedern der Gemeindevertretung gebildete und durch andere, nicht bloß stimmfähige Ortseinwohner verstärkte Deputationen verwaltet wird. Und damit in der Armengesetzgebung eines großen Volkes vom Jahre 1871 auch eine Reminiscenz an die kirchliche Armenpflege des Mittelalters nicht fehle, ist die ganz specielle Ausnahmsbestimmung aufgenommen, daß Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, hinsichtlich der in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheile, den Ortsbewohnern gleich geachtet werden sollen. Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Armenverwaltung der Gemeinde, die Befreiungsgründe und die für den unberechtigten Weigerungsfall festgesetzten Nachtheile, sowie die Bestimmung über das, wohl etwas schwerfällige Verfahren, sind dem § 74 der Städteordnung für die östlichen Provinzen (vom 30. Mai 1853) und Westphalen (vom 19. März 1856), § 79 der Städteordnung für die Rheinprovinz (vom 15. Mai 1856) entsprechend für die Gemeinde-Armenverwaltung generalisirt und nur ärztliche und wundärztliche Praxis nicht als Liberationsgrund angenommen worden, weil es zweckmäßig erschien, Aerzte und Wundärzte zu unbesoldeten Gemeindeämtern mit heranzuziehen. (§§ 4, 5 A.-G.)

Um die Einheitlichkeit in der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege möglichst sicher zu stellen, einer Verschleuderung öffentlicher Mittel und der dadurch bedingten Demoralisation der Hülfsbedürftigen thunlichst zu begegnen, ist den Vorstehern von Corporationen und anderen juristischen Personen die Verpflichtung auferlegt, bei Vermeidung einer durch gerichtliche Entscheidung zu statuirenden Geldstrafe bis zu zehn Thaler den Gemeinden auf deren specielle Requisition binnen 14 Tagen Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hilfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden.

Den Gemeinden stehen in Beziehung auf die Armenpflege die Gutsbezirke gleich und haben sie, gleich jenen, die Pflichten und Rechte der Ortsarmenbezirke. Für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege sind die Bestimmungen über die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten in den gemeindefreien Bezirken maßgebend. (§ 7 A.-G.)

Die s. g. Gesammtarmenverbände sind Armenverbände, welche durch Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken gebildet werden. Alle zu denselben vereinigten Gemeinden oder Gutsbezirke gelten in Ansehung der, durch die Armengesetze geregelten Verhältnisse als eine Einheit. Durch den, die erforderliche Frist fortgesetzten Aufenthalt wird also beispielsweise der Unterstützungswohnsitz für den gesammten Armenbezirk, d. h. in allen Gemeinden erworben. Diese Gesammtarmenverbände, wie sie in Schlesien, Neu-Vorpommern, Rügen, Hannover existiren, bleiben bestehen, wenn auch durch verfassungsmäßigen, seitens der königlichen Regierung approbirten Beschluß oder unter Umständen durch die königliche Regierung selbst Abänderungen bezüglich der Verwaltung herbeigeführt werden können.

Mangels besonderer statutarischer Bestimmungen soll, im Falle eine der Zustimmung der Regierung sich erfreuende Einigung nicht erzielt ist, mittelst eines nach Anhörung der Betheiligten von den Kreistagen zu beschließenden, von der Bezirksregierung zu bestätigenden Statuts für den Gesammt-Armenverband eine besondere, aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke zusammengesetzte Vertretung gewählt werden. Die Zahl der von jeder Gemeinde oder jedem Gutsbezirk zu deputirenden Abgeordneten so wie die Zahl der einem Abgeordneten eines Gutsbezirks einzuräumenden Stimmen soll in jedem Fall nach den Beiträgen zu bestimmen sein, welche die Gemeinde oder der Gutsbezirk zu den gesammten Armenkosten beizusteuern hat, mit der Maßgabe indessen, daß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk mindestens einen Abgeordneten haben muß.

Die Abgeordneten der Gemeinden, zu welchen der Gemeindevorsteher stets gehören muß, werden auf 3 bis 6 Jahre von der Gemeindevertretung gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, in der Regel aus ihrer Mitte. In Beziehung auf die Verwaltung hat der Vorsitzende die Rechte eines Gemeindevorstehers, die Vertretung die einer Gemeindevertretung, nach Maßgabe der bestehenden Gemeindegesetze.

Den in der Rheinprovinz und Westphalen ohne Einheitlichkeit in Beziehung auf die Armenpflege bestehenden Communalverbänden, den Bürgermeistereien und Aemtern ist es freigestellt, sich unter Zustimmung des Kreistages als Gesammt-Armenverband unter Beobachtung derjenigen Formen zu constituiren, welche für die Beschlußfassung über die als gemeinschaftlich bereits anerkannten Angelegenheiten vor-

geschrieben sind. Ebenso können Gemeinden und Gutsbezirke, welche zu keinem der vorerwähnten Armenverbände gehören, sich zu Gesammt-Armenverbänden vereinigen oder einem solchen anschließen. Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes muß in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind und kann nur mit Genehmigung der Regierung bewirkt werden; sie muß auch ebenso, wie die Errichtung, durch das Amtsblatt publicirt werden. (§ 9 ff. A.-G.)

Auf dem Organismus der Gemeinden und Gutsbezirke nicht begründete Armenverbände, wie die in der Rheinprovinz bestehenden Armencommissionen, Hospitiencommissionen, Armenverwaltungen, Pflegeschaftsräthe werden aufgehoben. Die in Schleswig-Holstein existirenden Armencommunen und Armendistricte, die in Hannover bestehenden confessionellen Kirchspiel-Bezirke können nicht fortbestehen und müssen deshalb in Orts-Armenverbände und Gesammt-Armenverbände umgewandelt werden, unter Wahrung aller, den Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen zustehenden, im Rechtswege verfolgbaren Vermögensrechte. (§ 9 ff. A.-G.)

Die 64 in den alten Provinzen errichteten Land-Armenverbände bleiben unter der bisherigen Verwaltung stehen. (§ 5 B.-G, § 26, 28 A.-G.) Der früher landgräflich hessische Kreis Meisenheim, ist dem Land-Armenverbande des Regierungsbezirks Coblenz, die frühere bairische Enclave Kaulsdorff dem Land-Armenverbande der vormals sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Magdeburg und Erfurt zugelegt. In den neu gewonnenen Provinzen werden 1. die Provinz Schleswig-Holstein, 2. die Provinz Hannover, 3. der communalständische Verband des Regierungsbezirks Cassel, 4. der communalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß von Frankfurt, 5. Die Stadt Frankfurt a. M., 6. der Regierungsbezirk Sigmaringen neue Land-Armenverbände bilden. Die Grenzen derselben sollen für die Zukunft ohne Zustimmung der Betheiligten nur im Wege der Gesetzgebung, mit deren Einwilligung durch königliche Verordnung geändert werden können.

Die in einigen Theilen des Regierungsbezirks Cassel bestehenden Verbände für Unterstützungen insufficienter Gemeinden werden in so weit aufgehoben, als sie nicht gleichzeitig zu anderen Zwecken eingerichtet sind. In denjenigen Städten, welche für sich einen besonderen Land-Armenverband bilden (Königsberg, Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Breslau) sind für die Verwaltung des Land-Armenwesens die Gemeinde-Verfassungsgesetze maßgebend, in allen anderen Fällen soll die Verwaltung der Land-Armenangelegenheiten den betreffenden Kreis-, resp. Provinzial- und communalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für die Verbände giltigen Verfassungsgesetze durch königliche Verordnung übertragen werden.

Die Kosten der Armenpflege werden in den Gemeinden von diesen bestritten. In den Gutsbezirken trägt in der Regel der Gutsbesitzer dieselben allein. Wenn aber nicht alle, den Gutsbezirk ausmachenden, Grundstücke dem Gutsbesitzer gehören und einzelne ganz oder theilweise im Eigenthum Dritter sich befinden, wenn also beispielsweise Grundstücke dem Gutsbezirke zugetheilt, oder abverkaufte Parcellen einem anderen Guts- oder Gemeindebezirk nicht einverleibt und deßhalb beim Stammgutsbezirke verblieben sind, so hat der Gutsbesitzer das Recht, die Heranziehung der Trennstücksbesitzer zu den Kosten der öffentlichen Armenpflege des Gutsbezirkes unter Einräumung der Theilnahme an der Verwaltung zu beantragen. Die Aufbringung dieser Kosten ist ebenso wie die Theilnahme an der Verwaltung statutarisch zu regeln. Das Statut wird, wenn sich die Betheiligten nicht einigen, nach Anhörung derselben durch den Kreistag festgestellt und es muß den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Communallasten in den einzelnen Bezirken folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung der Regierung (§ 8 A.-G.).

In den Gesammt-Armenverbänden erfolgt die Repartition der Kosten der Armenpflege auf die einzelnen Gemeinden nach der vollen Classen- und Einkommensteuer, aber halben Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb des Verbandes belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen, dagegen dasjenige, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammtarmenverbandes wohnenden Personen, einschließlich der juristischen, der Commanditgesellschaften auf Actien, aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, hinsichtlich der Classen- und Einkommensteuer besonders zu veranlagen. (§ 10 A.-G.)

In den Land-Armenverbänden werden die zur Erfüllung der Verpflichtungen aufzubringenden Kosten auf die einzelnen Kreise, Amtsverbände, Amtsbezirke, nach Verhältniß der in ihnen aufkommenden directen Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirsteuer, vertheilt. Zu bemerken ist noch, daß der nach Abzug der Kosten für die Deputation für das Heimatswesen, aus den Einnahmen derselben sich ergebende Ueberschuß dem betreffenden Land-Armenfond zufließt, und wo mehrere Land-Armenverbände betheiligt sind, unter dieselben nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden directen Staatsabgaben distribuirt wird. (§ 27 A.-G.)

Die in Hannover und den ehemals bairischen Landestheilen bestehenden Verbände zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege, der sogenannten außerordentlichen Armenlast, bleiben als solche bestehen. (§ 32 A.-G.)

In Bezug auf die armenpolizeilichen Bestimmungen kommt zu bemerken, daß nach dem § 65 ff. A.-G., auf den Antrag eines Armenverbandes, der einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, die ehelichen Kinder, das uneheliche Kind in Bezug auf die Mutter zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht unter Vorbehalt des beiden Theilen zustehenden Rechtsweges im Verwaltungswege angehalten werden können. Die Beschlußfassung steht in erster Reihe dem Landrathe, dem Amtmanne resp. Oberamtmanne, in Städten die einen Kreis für sich bilden, dem Gemeindevorstande zu. Hat der Verpflichtete keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen, wie dem betheiligten Orts-Armenverbande, der Recurs an die Deputation für Heimatswesen zu, gegen deren Entscheidung im Verwaltungswege keine Beschwerde zulässig ist. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind so lange vollstreckbar, bis auf den eingelegten Recurs durch die Deputation für Heimatswesen oder im Wege Rechtens endgiltig eine Abänderung erfolgt ist. Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete, beziehungsweise das zu viel Geleistete, zu erstatten und ist er hiezu im Weigerungsfalle im Aufsichtswege anzuhalten. Hat jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

Das immerhin etwas complicirte, bisher nicht allzuoft gewählte Verfahren, wird für die Zukunft noch viel weniger in Anwendung kommen, da die früher für den Fall der fruchtlosen Execution den Verwaltungsbehörden zu Gebote stehende Verhängung einer Correctionshaft ihnen, als dem Principe des Straf-Gesetzbuches widersprechend, entzogen und somit dem Einschreiten gegen mittellose Personen, welche in pflichtvergessener Weise die Ihrigen hilflos im Stiche lassen, — und dieses ist ja die Mehrzahl — die Spitze abgebrochen ist.

Dies das Bild des öffentlichen Armenpflegerechtes in Preußen, soweit es aus den neuen Gesetzen dem Leser entgegentritt. Welche Licht- und Schattenseiten noch bei längerer Praxis hervortreten werden, ist nicht zu ermessen. Nach Herse's Ansicht dürfte das, was der Präsident des Bundeskanzleramtes in der Sitzung des norddeutschen Reichstages vom 20. Februar 1870 nach Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz ausgesprochen hat: „daß die Materie schwerlich abgeschlossen sein wird, daß man sich indeß nicht verhehlen kann, wie die neuesten Gesetze den dringendsten Uebelständen, die praktisch hervorgetreten sind, Abhilfe gewähren und daß sie nunmehr der Zukunft überlassen müssen, auf dem einmal eingeschlagenen Wege fortzuschreiten“, — im Wesentlichen zutreffen, soweit man die staatsrechtliche, die politische Seite der Gesetze im Auge behält. Daß nicht bloß in Preußen, sondern fast in ganz Deutschland nur ein Heimatsrecht besteht, ist von so eminenter Bedeutung, ist ein so unschätzbarer Gewinn, daß man es leicht verschmerzen kann, wenn die wirthschaftlichen Wünsche nicht voll befriedigt worden sind.

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Zur Aenderung in den Grenzen zweier oder mehrerer Gemeinden ist in Fällen, in welchen die Aenderung von den dabei betheiligten Gemeinden nicht übereinstimmend verlangt wird, ein Landesgesetz erforderlich.**

Schon in den Jahren 1866 und 1867 gaben die Bewohner der zur Ortsgemeinde Z. gehörigen Fraction C. G. in ihrer überwiegenden Mehrzahl durch protokollarische Erklärung ihrem Wunsche Ausdruck, daß sie von der Ortsgemeinde Z. getrennt und mit der Ortsgemeinde S. vereinigt werden. In einem förmlichen Convocate der Fraction sprachen sich von sämmtlichen Stimmberechtigten der Fraction nur zwei gegen die Trennung von Z. und die Vereinigung mit S. aus *).

Als Gründe für die besagte Trennung, respective Vereinigung, wurden von der Fraction geltend gemacht: „Z. sei eine Insel, die Fraction C. G. liege aber auf dem Festlande, die Communication könne nur zu Schiff erfolgen und betrage die Entfernung 6 Seemeilen. Mit dem eine Gehstunde entfernten S. bestehe eine Straßenverbindung; die Fractionsbewohner ständen mit S. auch in immerwährendem Geschäftsverkehre; in S. seien alle Behörden, während mit Z. gar keine sonstige Geschäftsverbindung bestehe und die Seefahrt immer eigens dahin gemacht werden müsse".

Die Gemeindevertretung von S. sprach sich einstimmig für die Aufnahme der Fraction in ihren Gemeindeverband aus; der Gemeindeausschuß von Z. dagegen erklärte sich mit großer Majorität gegen das Ansinnen dieser Fraction, indem er betonte: S. sei von C. G. nicht eine, sondern zwei Gehstunden entfernt und die verbindende Straße sei unfahrbar; die Gemeinde Z. müßte im Falle der Vereinigung der fraglichen Fraction mit der Ortsgemeinde Z., als Ortsgemeinde fortzubestehen aufhören, da die Fraction C. G. mit beinahe 20 0 fl. zu den gemeinsamen Auslage per 795 fl concurrire".

Die Verhandlung wurde nun an den Landesausschuß geleitet, welcher im Sinne des § 4 der dalmatinischen Gemeindeordnung die Aeußerung der Statthalterei einholte. Diese erklärte im Jahre 1868, daß der Trennung der Fraction C. G. von Z. und ihrer Vereinigung mit S. aus öffentlichen Rücksichten kein Bedenken entgegenstehe.

Demungeachtet aber verweigerte der Landesausschuß die Bewilligung zur Trennung der Fraction C. G. von Z., namentlich aus dem Grunde, weil der selbstständige Fortbestand von Z. dadurch in Frage gestellt wäre und weil die von der Fraction C. G. geltend gemachten Gründe unwesentlich seien.

Gegen diese Entscheidung erhob die Fraction C. G. Beschwerde an den Landtag, welcher im Jahre 1868 den Auftrag an den Landesausschuß zur Wiederaufnahme der Verhandlung beschloß.

Der Landesausschuß brachte die Angelegenheit dem Landtage wieder in Vorlage, welcher im Jahre 1871 nun in Anerkennung der Competenz des Landesausschusses diesem die Verhandlung zur Entscheidung abtrat.

Nun erfolgte die Entscheidung des Landesausschusses vom 26. October 1871 im Grunde des § 4 der dalmatinischen Gemeindeordnung und wurde der Bitte der Gemeindefraction C. G. Folge gegeben und bewilliget, daß dieser Beschluß hinsichtlich der Trennung der Fraction C. G. von Z. und ihrer Vereinigung mit S. vom 1. Jänner 1872 an in Wirksamkeit zu treten habe.

Diese zweite Entscheidung des Landesausschusses erfloß ohne neuerliche Rückfrage an die Statthalterei, und waren hiebei für den Landesausschuß die von der Fraction C. G. geltend gemachten Motive maßgebend.

Gegen diese Entscheidung des Landesausschusses führte nun die Gemeinde Z. an das Ministerium des Innern Beschwerde unter Anschluß eines von 38 Bewohnern der Fraction C. G. unterfertigten Protestes.

Diese Beschwerde wurde vom Ministerium des Innern ddo. 14. März 1872, Z. 1758 in folgender Weise erledigt: Nach § 4 der dalmatinischen Gemeindeordnung ist zu Aenderungen in den Grenzen zweier oder mehrerer Gemeinden nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

*) Anordnungen über die Gemeindefractionen und Convocate im III. und IV. Hauptstücke der dalmatinischen Gemeindeordnung.

Diese Bestimmung paßt ihrem Wortlaute nach nur auf Fälle, in welchen die Aenderung von den dabei betheiligten Gemeinden übereinstimmend verlangt wird; sie findet aber keine Anwendung, wenn, wie im vorliegenden Falle, die eine Gemeinde, deren Gebiet einen Zuwachs erhtelte, die Aenderung wünscht, die andere aber, die einen Theil ihres Gebietes an jene abgeben soll, sich dagegen ausspricht und die Beibehaltung des status quo begehrt.

Es ist klar, daß in einem solchen Falle nicht von einer Bewilligung, sondern nur von einer imperativen Entscheidung der sich gegenüberstehenden Interessen und Ansichten die Rede sein kann, welche Entscheidung jedoch, weil das Gesetz keiner Behörde die Competenz hiezu ausdrücklich einräumt, im Geiste der drei ersten Paragraphe der Gemeindeordnung in durch öffentliche Rücksichten gebotenen Ausnahmsfällen wohl nur im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen könnte; ein Vorgang, der in derartigen Fällen in anderen Ländern, beim Bestande vollkommen gleichlautender diesbezüglicher Bestimmungen der Gemeindeordnungen, thatsächlich beobachtet wird.

In dieser Erwägung vermag das Ministerium des Innern die Aenderung in dem Territorialbestande der Gemeinden Z. und S. durch Bewilligung des Landesausschusses als zu Recht erfolgt und bestehend nicht anzuerkennen und muß vielmehr an dem bisherigen Bestande, das ist daran festhalten, daß die Fraction C. G. zur administrativen Gemeinde Z. gehört.

---

**Bei Befangenheit des competenten Gemeindevorstandes in Ausübung des polizeilichen Strafrichteramtes kann zur Amtshandlung nur eine politische Bezirksbehörde, nicht aber der Vorstand einer anderen Gemeinde delegirt werden.**

Franz O. in K. hat in der Katastralgemeinde N., welche gemäß § 1 des mit dem mährischen Landesgesetze vom 18. Februar 1870, Nr. 25 Landesgesetz- und Verordnungsblatt kundgemachten Gemeindestatutes für Kremsier in das Gebiet dieser politischen Gemeinde gehört, mehrere Grundstücke gepachtet.

Am 27. Jänner 1872 überreichte derselbe beim Gemeinderathe in K. eine Klage gegen 22 Ansassen aus B. P. S. und W., darunter auch gegen den Gemeindevorsteher in K., Franz S., wegen Feldfrevel, begangen durch das Befahren der in der Katastralgemeinde N. vom Kläger gepachteten und angebauten Grundstücke. Der Gemeinderath veranlaßte zunächst die commissionelle Erhebung des Schadens durch zwei beeidete Sachverständige, welche denselben mit 171 fl. ö. W. bezifferten. Bei der auf den 14. Februar 1872 beim Gemeinderathe in K. anberaumten Verhandlung erklärte der Vertreter der Geklagten, daß die Vertheidigung der letzteren sich hauptsächlich darauf gründe, daß es im Laufe des Winters nicht möglich gewesen sei, auf dem öffentlichen Fahrwege, welcher längs der von Franz O. gepachteten Grundstücke vorbeiführt und dessen Erhaltung der Gemeinde K. obliegt, zu fahren, weil der neben diesen Grundstücken befindliche, bis zu zwei Klafter tiefe Hohlweg ganz mit Schnee vertragen gewesen sei. Da die Gemeinde K. ihrer Verpflichtung den Schnee auszuschaufeln, nicht nachgekommen sei, so wären sämmtliche Bewohner der Dorfschaften in dieser Richtung genöthigt gewesen, über die Felder zu fahren, nachdem auf dem Fahrwege das Fahren unmöglich war. Da somit die Gemeinde hier über ihre eigene Schuld erkennen müßte, seien die Geklagten in die Nothwendigkeit versetzt zu bitten, daß die zweite politische Instanz zur Beendigung dieser Verhandlung delegirt werde, weßhalb vorläufig um die Vertagung der Verhandlung angesucht werde.

Der Kläger hatte gegen die Delegation einer anderen politischen Behörde nichts einzuwenden und fügte die Bitte bei, es möge zur Vermeidung von Auslagen die Bezirkshauptmannschaft K. delegirt werden. Der Gemeinderath vertagte in Folge dessen die Verhandlung, worauf der Vertreter des Franz S. das Begehren stellte, es möge die Statthalterei eine andere politische Behörde für diese Angelegenheit delegiren.

Bei Vorlage dieses Gesuches an die Statthalterei bemerkte der Gemeinderath von K., daß er zwar die Behauptung der Geklagten, die Gemeinde K. trage die Schuld an der Beschädigung der in Frage stehenden Grundstücke als eine ganz unbegründete zu widerlegen im

Stande sei, daß er aber doch den Antrag stelle, es möge die Bezirkshauptmannschaft in K. zur Verhandlung dieser Angelegenheit delegirt werden, um den Parteien die Beruhigung einer vollen Unparteilichkeit zu gewähren. Hierüber hat nun die Statthalterei entschieden:

Nach Artikel V des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl., so wie nach § 27, Abs. 3 der Gemeindeordnung für Mähren und nach § 67, 3 des Gemeindestatuts für K. liegt die Handhabung der Flurenpolizei im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde und im § 57 der Gemeindeordnung und im § 90 des besagten Statuts wird den Gemeindeorganen das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zugewiesen.

Das polizeiliche Strafrecht sei zwar ein Attribut der Regierung und könne daher von den Gemeinden nur im übertragenen Wirkungskreise gehandhabt werden; gleichwohl könne zur Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel und zur Feststellung des Schadenersatzes in erster Instanz keine politische Bezirksbehörde delegirt werden, da diese politischen Behörden nach den citirten Gesetzen bei Feldfrevelfällen nur in zweiter Instanz zur Ausübung des Strafrichteramtes berufen erscheinen. Es könne demnach dem Gesuche des Franz S. und Genossen und dem Antrage des Gemeinderathes in K., betreffend die Delegirung einer politischen Behörde und speciell der Bezirkshauptmannschaft in K. zur Untersuchung und Verhandlung der Klage des Franz O. gegen Franz S. und Genossen wegen Feldfrevels, keine Folge gegeben werden.

Im Ministerialrecurse des Franz S. und Genossen wurde gegen diese Statthaltereientscheidung geltend gemacht, daß nach strafrechtlichem Principe derjenige ein Richteramt nicht ausüben könne, welcher selbst zu der Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet, den Anlaß gegeben oder diese Handlung selbst verschuldet hat.

Die Delegation einer anderen politischen Behörde zur Vornahme der Strafamtshandlung könne lediglich nur von Seite der Staatsbehörden verfügt werden. Diese seien aber nicht daran gebunden in Fällen der Befangenheit des Gemeindegerichtsstandes die diesbezügliche Strafverhandlung nur einer k. k. Bezirksbehörde zuzuweisen, sondern können auch den Gemeindevorstand einer anderen Stadt delegiren. Den Geklagten sei nur darum zu thun, einen befangenen Richter abzulehnen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 26. Mai 1872, Z. 4302 dem Recurse des Franz S. und Genossen Folge gegeben und nach dem Antrage des Gemeinderathes von K. die Delegirung der dortigen Bezirkshauptmannschaft zur Verhandlung und Entscheidung in der vorbezeichneten Klagssache angeordnet, weil das ortspolizeiliche Strafrichteramt vom Gemeinderathe in K. gemäß § 90 des mit dem mährischen Landesgesetze vom 18. Februar 1870, Nr. 25 L. G. u. V. Bl. kundgemachten Gemeindestatuts für die Stadt K. gleichwie von den übrigen Gemeindevorständen im Lande (§ 57 der mährischen Gemeindeordnung) nur im übertragenen Wirkungskreise gehandhabt wird; weil kein Gesetz besteht, wonach dieses Amt einer anderen Gemeinde, deren Zuständigkeit im gegebenen Falle nicht begründet ist, übertragen werden könnte und weil daher in ortspolizeilichen Uebertretungsfällen, in welchen der Gemeindevorstand, beziehungsweise Gemeinderath, wie hier, aus Befangenheit das Amt nicht handeln kann, nichts erübrigt, als daß die Regierung nach § 56 der mährischen Gemeindeordnung, beziehungsweise § 68, Alinea 2 des Gemeindestatuts von K. durch ihre eigenen Organe das Amt handeln lasse. F. K.

## Verordnungen.

**Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 6. Juli 1872, Z. 6687/1797 II., betreffend die Frage, ob ein Nachmann sofort nach erfolgter Stellung seines Vormannes oder erst nach der wirklichen Einreihung zu entlassen sei.**

Aus Anlaß der von einer Landesstelle angeregten Frage, ob ein Nachmann sofort nach erfolgter Stellung seines Vormannes, oder erst nach der stattgefundenen thatsächlichen Einreihung zu entlassen sei, findet die Ministerialinstanz zu bestimmen, daß die factische Außerstandbringung des im Grunde des § 33 des Wehrgesetzes zu dem Anspruche auf die Entlassung und beziehungsweise auf Uebersetzung in die Ersatzreserve berechtigten Nachmannes bei der Truppe erst mit dem Tage der Einreihung (eigentlich nur formellen Instandnahme) zu erfolgen habe.

Ein diesbezüglicher Nachmann darf jedoch instructionsgemäß nicht als Ersatz für einen Abgang herangezogen werden, welcher vom Tage seiner Stellung bis zu seiner Einreihung (Instandnahme) durch Sterbefall oder Entlassung entstanden ist.

Das den betreffenden Nachmännern nach § 33 des Wehrgesetzes durch die Stellung ihrer Vormänner erwachsene Recht auf Entlassung, beziehungsweise auf Uebersetzung in die Ersatzreserve ist jedoch denselben, nach von Fall zu Fall durch die Ergänzungsbehörden erster Instanz erfolgter Constatirung des diesfälligen Rechtsanspruches von der Stellungsbehörde sofort bekannt zu geben.

**Erlaß des Statthalters von Steiermark ddo. 14. Juni 1872, Z. 3607, betreffend die Behandlung der Anzeigen von Uebertretungen des § 321 des Strafgesetzbuchs und des § 74 der Gewerbeordnung.**

Nachdem ich mich überzeugt habe, daß bei den politischen Behörden erster Instanz in Behandlung von Anzeigen vorkommender Uebertretungen des § 321 des St. G. B., respective des § 74 des Gewerbegesetzes hinsichtlich der Competenz kein gleichmäßiger Vorgang eingehalten wird, so sehe ich mich veranlaßt, diesfalls Folgendes zur Darnachachtung zu eröffnen: „Durch die Gewerbeordnung wurde die Bestimmung des § 321 des St. G. nicht außer Wirksamkeit gesetzt, wie aus dem Gesetze vom 22. October 1862, R. G. Bl. Nr. 72, deutlich hervorgeht. In erster Linie bleibt daher zur Beurtheilung der fraglichen Uebertretung im Sinne des § 321 des St. G. B. das Strafgericht competent; sollte jedoch letzteres in einem oder dem anderen Falle nach dem Strafgesetze nicht einzugehen finden, so tritt die Competenz der politischen Behörde ein, weil für die letztere nicht dieselben Grundsätze bei Beurtheilung gewerblicher Vorschriften maßgebend sind, welche den Strafrichter bei Entscheidungen von Uebertretungen nach dem Strafgesetze leiten".

## Personalien.

Seine Majestät haben dem Hauptmünzamts-Vicedirector und ersten Wardein Karl Korper v. Marienwerth anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz Josephordens verliehen.

Seine Majestät haben den Baurath in Triest Ferdinand Smerad zum Oberbaurathe für Tirol und Vorarlberg ernannt.

Seine Majestät haben die Erhebung der k. u. k. Consularagentie in Syrakus zu einem Honorarviceconsulat, so wie die Errichtung eines Honorarviceconsulates in Terranova genehmigt und den Consularagenten Franz Belfiore in Syrakus, ferner den Grundbesitzer Santi Gioffrè in Terranova und den provisorischen Gerenten des k. u. k. Viceconsulates in Girgenti Eduard Granet zu unbesoldeten Viceconsulen in den gedachten Städten ernannt.

Seine Majestät haben dem Bergrathe in Přibram Anton Pros anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz Josephordens verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzräthen und Finanzbezirksdirectoren in Böhmen Anton Fiala und Konrad John Oberfinanzrathsstellen zweiter Classe bei der Finanzlandesdirection in Prag verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzbezirkscommissär erster Classe des Wiener Centraltax- und Gebührenbemessungsamtes Johann Megiska bei dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher zu Burgegg in Steiermark Joseph Wallner das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Med. Dr. Johann Kreuziger in Hainburg den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat die beim Hauptmünzamte erledigte Vicedirectors- zugleich erste Wardeinsstelle dem hauptmünzamtlichen Cassier, kaiserlichen Rathe Alois Czaslavsky verliehen.

Der Finanzminister hat die Finanzbezirkscommissäre erster Classe Eduard Burjanek und Heinrich Stockher zu Finanzräthen und Finanzbezirksdirectoren in Nied.-Oesterreich ernannt.

Der Ackerbauminister hat die beim Přibramer Hauptwerke erledigte Bergmeistersstelle dem dortigen Bergadjuncten Wenzl Nemeček verliehen.

Der Ackerbauminister hat den ersten Hüttenadjuncten zu Přibram Karl Balzar zum Hüttenmeister und den Hüttenmeister zu Joachimsthal Anton Seifert zum Probierer beim Přibramer Hauptwerke ernannt.

## Erledigungen.

Conceptspracticantenstelle bei der Postdirection in Linz mit 400 fl. jährlichem Adjutum, bis 1. September. (Amtsbl. Nr. 181.)

Practicantenstellen beim Hauptpunzirungsamte mit 1 fl. 50 kr. Diurnum, bis 22. August (Amtsbl. Nr. 181.)

Assistentenstelle für die praktische Geometrie an der technischen Hochschule in Graz mit 600 fl. Gehalt, bis 30. September. (Amtsbl. Nr. 182.)

Provisorische Bauadjunctenstelle zweiter Classe in Schlesien mit 700 fl. Gehalt, bis 31. August. (Amtsbl. Nr. 182.)

Salinenverwaltungs-Adjunctenstelle im Bereiche der k. k. Salinenverwaltungen in den Alpenländern mit 1000 fl. Gehalt, Naturalquartier oder 10perc. Quartiergeld und Deputatholz gegen Caution, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 182.)

Mehrere Conceptspracticantenstellen bei der steiermärkischen Finanz-Landesdirection mit 400 fl. Adjutum, bis 7. September. (Amtsbl. Nr. 182)

Hausarztensstelle in der k. k. Mädchenwaisenanstalt zu Judenau bei Tulln mit 800 fl. Gehalt, Quinquennalzulagen, Naturalwohnung, bis 31. August. (Amtsblatt Nr. 184.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.